

AMATEURSTATUT

Der Deutsche Golf Verband (DGV) aktualisiert die Regelungen zum Amateurstatut in unregelmäßigen Abständen. Er behält sich das Recht vor, die folgenden Bestimmungen auszulegen und, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, Auslegungen zu ändern.



Der Amateurgedanke im Sport ist heute weniger verbreitet als in der Vergangenheit. Doch sind der R&A und die USGA weiterhin der Meinung, dass die Unterscheidung zwischen Amateur- und Professional - Golf beibehalten werden sollte.

Amateur-Golf hat zwei wesentliche Merkmale und es kommt im Sport selten vor, dass diese verbunden werden:

1. die Golfregeln werden durch Selbstregulierung angewendet, und
2. es existiert ein wirksames Handicap System, dass jedem Spieler ermöglicht, unter gleichen Bedingungen gegen jeden anderen Spieler anzutreten.

Diese Merkmale sind Teil der großen Attraktivität des Amateur Golfs, aber sie lassen die Möglichkeit offen, dass unkontrollierte finanzielle Anreize zu einem übermäßigen Druck auf die Integrität der Spieler führen könnte, was sich wiederum nachteilig auf das Spiel als Ganzes erweisen könnte.

Der Amateur Kodex erkennt aber auch die Notwendigkeit, junge, talentierte Golfer, die Unterstützung von außen für ihrer Entwicklung benötigen, zu fördern. In letzter Zeit wurde das Amateurstatut erheblich gelockert, um mehr Möglichkeiten zur Entwicklung von Spielern zu schaffen, ihr volles Leistungsvermögen durch Unterstützung (finanziell oder anderweitig) zu erreichen; dies wird durch zuständigen Dachverband beaufsichtigt.

Die Regeln des Amateurstatuts wurden in dieser neuesten Ausgabe in Bezug auf Preisgeld überarbeitet, um es *Golfamateuren* zu erleichtern, anerkannte Wohltätigkeitsorganisation zu unterstützen.

R&A und USGA erwarten, dass sich die Regeln des Amateurstatuts weiter entwickeln, bleiben aber bestrebt, das Amateurstatus für die Millionen von Golfer zu erhalten, die Golf ausschließlich wegen der Herausforderung, die der Platz, die Mitbewerber und das Spiel an sich bietet, genießen.

F Keith Andrews
Vorsitzender
Amateurstatut-Ausschuss
R&A Rules Ltd.

William W Gist IV
Vorsitzender
Amateurstatut-Ausschuss
United States Golf Association

September 2015

AMATEURSTATUT

| | |
|---|-----|
| Erklärungen..... | 244 |
| 1. Amateurbegriff | 246 |
| 2. Berufsgolf | 247 |
| 3. Preise | 249 |
| 4. Auslagen | 252 |
| 5. Unterweisung | 256 |
| 6. Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport | 257 |
| 7. Sonstige Verstöße gegen das Amateurstatut | 260 |
| 8. Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen | 261 |
| 9. Wiedereinsetzung als Amateur | 262 |
| 10. Entscheidung des <i>Amateurstatut-Ausschusses</i> | 265 |
| Anhang – Spiel um Wetteinsätze | 266 |

Einleitung

Der Deutsche Golf Verband e. V. (DGV) behält sich das Recht vor, die folgenden Regeln zu aktualisieren, auszulegen und, Auslegungen zu ändern, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint. Die im Amateurstatut benutzte Bezeichnung des Geschlechts für irgendeine Person bezieht sich stets auf beide Geschlechter.

ERKLÄRUNGEN

Die Erklärungen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und werden in den *Regeln* in Kursivschrift wiedergegeben.

■ Amateurstatut-Ausschuss

Dieser Ausschuss besteht aus den Personen des Ausschusses „Regeln & Amateurstatut“ des Deutschen Golf Verbandes e. V.

■ DGV

„DGV“ steht für Deutscher Golf Verband e. V.

■ Ehrengabe

Eine „Ehrengabe“ wird, im Unterschied zu Preisen von Wettspielen, für besondere Leistungen im oder Verdienste um den Golfsport verliehen. Eine *Ehrengabe* darf nicht in Geld oder diesem Vergleichbaren bestehen.

■ Einzelhandelswert

Der „*Einzelhandelswert*“ eines Preises ist der übliche empfohlene Verkaufspreis, zu dem die Ware für jedermann im Einzelhandel zu dem Zeitpunkt der Vergabe erhältlich ist.

■ Golfamateurl

Ein „*Golfamateurl*“, gleich ob er Golf wettspiellorientiert oder zur Entspannung spielt, ist jemand, der Golf wegen der sich bietenden Herausforderung und weder als Beruf noch zur finanziellen Bereicherung spielt.

■ **Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport**

Der *Amateurstatut-Ausschuss* des *DGV* entscheidet nach sachgemäßem Ermessen, ob ein *Golfamateureur* über „*Golferfahrung*“ oder „*Ansehen im Golfsport*“ verfügt.

Im Allgemeinen wird nur dann angenommen, dass ein *Golfamateureur* über *Golferfahrung* verfügt, wenn er

- a) bei Wettspielen auf regionaler bzw. nationaler Ebene erfolgreich gespielt hat oder vom *DGV* bzw. seinem Landesgolfverband berufen wurde, für diese zu spielen; oder
- b) wenn er auf höchstem Niveau an Wettspielen teilnimmt.

Ansehen im Golfsport im Sinne dieser Regeln kann nur durch *Golferfahrung* erworben werden, und wird für weitere fünf Jahre als vorhanden angenommen, nachdem die Leistungen des Spielers unter das für „*Ansehen und Erfahrung im Golfsport*“ erforderliche Niveau gefallen sind.

■ **Jugendlicher**

Im Anwendungsbereich des *DGV-Amateurstatuts* ist „*Jugendlicher*“ ein *Golfamateureur*, der am 1. Januar des betroffenen Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt war.

■ **Preisgutschein**

Ein „*Preisgutschein*“ ist ein Gutschein oder Ähnliches, der von der zuständigen *Spielleitung* ausschließlich für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen in Pro-Shops oder sonstigen Einzelhandelsstätten ausgegeben wird.

■ **R&A**

„*R&A*“ steht für R&A Rules Limited.

■ **Regel oder Regeln**

Der Begriff „*Regel*“ oder „*Regeln*“ bezeichnet die Bestimmungen des *Amateurstatuts* und ihre Auslegungen, wie in den „*Decisions on The Rules of Amateur Status*“ enthalten.

■ Symbolischer Preis

Ein „*symbolischer Preis*“ ist eine Trophäe aus Gold, Silber, Keramik, Glas oder dergleichen, die eine dauerhafte und auffällige Gravur trägt.

■ Unterweisung

Unter „*Unterweisung*“ versteht man die Lehre der physischen Aspekte des Golfspielens, d. h. die Schwungmechanik und den *Schlag* nach dem Ball.

→ **Anmerkung:** Unterricht der Etikette, der Golfregeln oder der psychologischen Aspekte des Golfspiels ist keine *Unterweisung*.

■ USGA

„*USGA*“ steht für United States Golf Association.

1. AMATEURBEGRIFF

■ 1-1. Allgemeines

Das Golfspiel und das Verhalten eines *Golfamateurs* müssen in Einklang mit den *Regeln* des Amateurstatuts stehen.

■ 1-2. Amateurstatus

Der Amateurstatus ist grundlegende Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Golfwettspielen für *Golfamateure*. Wer gegen die *Regeln* verstößt, kann seinen Status als *Golfamateur*, und, als Konsequenz daraus, das Recht zur Teilnahme an Amateurwettspielen verlieren.

■ 1-3. Zweck der Regeln

Zweck der *Regeln* ist es, den Unterschied zwischen Amateur- und Berufsgolf zu erhalten und sicherzustellen, dass Amateurgolf, das im Hinblick auf die Golfregeln und das Vorgabensystem weitgehend

selbstregulierend ist, frei vom Druck gehalten wird, der sich durch unkontrolliertes Sponsoring und finanzielle Anreize ergeben kann.

Durch angemessene Beschränkungen und Einschränkungen sollen die *Regeln* zum Amateurstatut den *Golfamateure* ermutigen, sein Hauptaugenmerk auf die Herausforderung des Spiels und die sich daraus ergebenden Auszeichnungen zu richten, statt auf einen finanziellen Vorteil.

■ 1-4. Zweifel über Status

Jeder, der sich nicht sicher ist, ob seine Vorgehensweise mit den *Regeln* in Einklang steht, sollte sich an den *Amateurstatut-Ausschuss* wenden.

Organisatoren oder Sponsoren von Wettspielen für *Golfamateure* oder Wettspielen, an denen *Golfamateure* teilnehmen, sollten sich an den *Amateurstatut-Ausschuss* wenden, wenn sie im Zweifel sind, ob eine Ausschreibung im Einklang mit den *Regeln* steht.

2. BERUFSGOLF

■ 2-1. Allgemeines

Ein *Golfamateure* darf sich nicht wie ein Berufsgolfer verhalten bzw. als Berufsgolfer bezeichnen.

Zur Anwendung dieser *Regeln* gilt als Berufsgolfer, wer

- Golf aus beruflichen Gründen spielt, oder
- als Berufsgolfer arbeitet, oder
- an einem Wettbewerb als Berufsgolfer teilnimmt, oder
- Mitglied in einer „Professional Golfers Association“ (PGA) ist, oder
- Mitglied einer Professional Tour ist, die ausschließlich Berufsgolfern offen steht.

- **Ausnahme:** Ein *Golfamateur* darf Mitglied in einer PGA sein, vorausgesetzt, diese Art der Mitgliedschaft gewährt kein Spielrecht und dient nur Verwaltungszwecken.
- **Anmerkung 1:** Ein *Golfamateur* darf sich, einschließlich nicht erfolgreicher Bewerbungen auf eine Stelle als Berufsgolfer, über seine Aussichten, Berufsgolfer zu werden, informieren, und es ist ihm gestattet, in einem Pro-Shop entgeltlich zu arbeiten, sofern er damit nicht anderweitige *Regeln* verletzt.
- **Anmerkung 2:** Muss ein *Golfamateur* an einem oder mehreren Qualifikationswettspielen teilnehmen, um sich für eine Mitgliedschaft einer Professional Tour zu qualifizieren, darf er sich für solche Qualifikations-Wettspiele bewerben und daran teilnehmen, ohne seinen Amateurstatus zu verlieren, sofern er schriftlich vor dem Spiel auf ein eventuelles Preisgeld in dem Wettspiel verzichtet hat.

■ 2-2. Verträge und Vereinbarungen

a) Nationale Verbände

Ein *Golfamateur* darf einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit seinem Nationalverband eingehen, vorausgesetzt er erhält – ausgenommen wie in den *Regeln* vorgesehen – keine Bezahlung oder anderen direkten oder indirekten finanziellen Anreiz, solange er noch *Golfamateur* ist.

b) Spielerbetreuer, Sponsoren und andere Dritte

Ein *Golfamateur* darf einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit einem Dritten (insbesondere mit einem Spielerbetreuer oder einem Sponsor) eingehen, vorausgesetzt

- der Spieler ist mindestens 18 Jahre alt,
- der Vertrag oder die Vereinbarung bezieht sich auf die Zukunft des Spielers als Berufsgolfer und bestimmt nicht, dass der Spieler als *Golfamateur* an bestimmten Amateur- oder Professional-Wettspielen teilnehmen muss, und
- der *Golfamateur* erhält nicht, ausgenommen wie in den *Regeln* vorgesehen, Bezahlung oder einen geldwerten

- Vorteil direkter oder indirekter Art, solange er noch *Golfamateur* ist.
- **Ausnahme:** In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein *Golfamateur* unter 18 Jahren beim *DGV* beantragen, einen solchen Vertrag einzugehen, vorausgesetzt der Vertrag hat eine Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten und ist nicht verlängerbar.
- **Anmerkung 1:** Um sicher zu gehen, keinen Regelverstoß zu begehen, sollte ein *Golfamateur* den *DGV* kontaktieren, bevor er mit einem Dritten irgendeinen Vertrag und/oder eine Vereinbarung der oben genannten Art eingeht.
- **Anmerkung 2:** Erhält eine *Golfamateur* ein ausbildungsbezogenes Golf-Stipendium (siehe Regel 6-5), oder könnte er ein solches Stipendium in der Zukunft beantragen, so sollte er sich vorab mit dem *DGV* und/oder der jeweiligen Ausbildungsstelle in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Verträge und/oder Vereinbarungen mit Dritten nach den einschlägigen Regelungen für Stipendien zulässig sind.

3. PREISE

■ 3-1. Spielen um Preisgeld

a) Allgemeines

Einem *Golfamateur* ist es nicht gestattet, in einem Lochspiel, einem Wettspiel oder einer Vorführung Golf um Preisgeld oder einen entsprechenden Gegenwert zu spielen.

Ein *Golfamateur* darf jedoch an einem Lochspiel, einem Wettspiel oder einer Vorführung, in dem Preisgeld oder ein entsprechender Gegenwert ausgelobt ist, teilnehmen, sofern er vor der Teilnahme auf sein Recht, ein Preisgeld anzunehmen, verzichtet.

Ausnahme: Hole-in-One Preise (siehe Regel 3-2b).

b) Preisgeld für wohltätige Zwecke

Ein *Golfamateur* darf an einer Veranstaltung teilnehmen, an der Preisgeld oder ein entsprechender Gegenwert für eine anerkannte Wohltätigkeitsorganisation gespendet wird, vorausgesetzt der Veranstalter hat hierfür die vorherige Zustimmung des *DGV* eingeholt.

(Dem Golfsport abträgliches Verhalten: siehe Regel 7-2)
(Spiel um Wetteinsätze: siehe Anhang)

■ 3.2. Wertgrenze

a) Allgemeines

Ein *Golfamateur* darf keinen Preis (mit Ausnahme eines *symbolischen Preises*) oder *Preisgutschein* annehmen, wenn der *Einzelhandelswert* Euro 750 bzw. den Gegenwert überschreitet. Diese Wertgrenze bezieht sich auf die Gesamtheit aller Preise oder *Preisgutscheine*, die ein *Golfamateur* während eines Wettspiels oder im Rahmen einer Serie von Wettspielen erhält.

→ **Ausnahme:** Hole-in-One-Preise (siehe Regel 3-2b).

Die Veranstaltung einer Verlosung (bzw. Tombola o. ä.) mit Gewinnen, deren einzelner Wert über Euro 750 liegt, gilt als Umgehung der oben genannten Regeln, ebenso wie die Annahme eines solchen Gewinns, wenn die Teilnahme am Wettbewerb Voraussetzung für die Teilnahme an der Verlosung war und nicht auch eine hinreichende Anzahl Personen, die nicht am Wettbewerb teilgenommen haben, sich an der Verlosung beteiligen.

→ **Anmerkung 1:** Diese Wertgrenze bezieht sich auf jede Form eines golferischen Wettbewerbs, gleich ob dieser auf einem Golfplatz, einer Driving Range oder einem Golf Simulator stattfindet, einschließlich Nearest to the Hole- oder Longest Drive-Wettbewerben.

- ➔ **Anmerkung 2:** Die Spielleitung eines Wettspiels ist dafür verantwortlich, den *Einzelhandelswert* eines Preises zu prüfen.
- ➔ **Anmerkung 3:** Es wird empfohlen, dass der Gesamtwert aller Preise in einem Brutto-Wettbewerb oder jeder Vorgabenklasse in einem Handicap-Wettbewerb nicht die genannte Wertgrenze bei einem 18-Löcher-Wettbewerb um das Doppelte, bei 36-Löcher-Wettbewerben um das Dreifache, bei 54-Löcher-Wettbewerben um das Fünffache und bei 72-Löcher-Wettbewerben um das Sechsfache übersteigt.

b) Hole-in-One-Preise

Ein *Golfamateur* darf für ein Hole-in-One, das er während einer Runde Golf erzielt, einen Preis, einschließlich eines Geldpreises, annehmen, der die Wertgrenze nach Regel 3-2a übersteigt.

- ➔ **Anmerkung:** Das Hole-in-One muss während einer Golfrunde erzielt werden und zufällig beim Spiel dieser Runde vorkommen. Separate Wettbewerbe mit mehrfachen Versuchen, Wettbewerbe auf anderem Gelände als Golfplätzen (z. B. Driving Range oder Simulator) und Puttwettbewerbe fallen nicht unter diese Ausnahme und sind den Einschränkungen und Wertgrenzen aus Regel 3-1 und Regel 3-2a unterworfen.

■ 3-3. Ehrengaben

a) Allgemeines

Ein *Golfamateur* darf *Ehrengaben*, deren *Einzelhandelswert* die Wertgrenze nach Regel 3-2 übersteigt, nicht annehmen.

b) Mehrere Ehrengaben

Ein *Golfamateur* darf mehrere *Ehrengaben* annehmen, wenn diese von verschiedenen Gebern stammen. Dies gilt auch, wenn deren *Einzelhandelswert* insgesamt die Wertgrenze übersteigt, es sei denn, es soll durch die Gabe mehrerer *Ehrengaben* durch verschiedene Geber die Wertgrenze für eine einzelne *Ehrengabe* umgangen werden.

4. AUSLAGEN

■ 4-1. Allgemeines

Ein *Golfamateur* darf Erstattung von Auslagen in Geld oder in sonstiger Weise, gleich von wem, für die Teilnahme an Golfwettspielen oder -vorführungen nicht annehmen, es sei denn, die *Regeln* des Amateurstatuts erlauben die Annahme.

■ 4-2. Erstattung von Wettspiel-Auslagen

Ein *Golfamateur* darf in Übereinstimmung mit a) – g) dieser Regeln Auslagenerstattung zur Teilnahme an Golfwettspielen oder -vorführungen annehmen, die den tatsächlichen Aufwand nicht überschreiten.

Erhält ein *Golfamateur* ein ausbildungsbezogenes Golf-Stipendium (siehe Regel 6-5), oder könnte er ein solches Stipendium in der Zukunft beantragen, sollte er sich mit dem *DGV* und/oder der jeweiligen Ausbildungsstelle in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass die jeweilige Auslagenerstattung für Wettspiele nach den einschlägigen Regelungen für Stipendien zulässig sind.

a) Unterstützung durch die Familie

Ein *Golfamateur* darf Auslagenerstattung durch Familienmitglieder oder einen gesetzlichen Vertreter annehmen.

b) Jugendlicher

Ein *Jugendlicher* darf Auslagenerstattung in Zusammenhang mit der Teilnahme an einem reinen Jugendwettspiel annehmen.

→ **Anmerkung:** Ist ein Wettspiel nicht ausschließlich auf Jugendliche beschränkt, so darf ein *Jugendlicher* Auslagenerstattung nach Regel 4-2c annehmen.

c) Einzelwettspiele

Ein *Golfamateur* darf Auslagenerstattung in Zusammenhang mit der Teilnahme an Einzelwettspielen unter den nachfolgenden Voraussetzungen annehmen:

- (I) Findet das Wettspiel im Heimatland des Spielers statt, müssen die Auslagen vom nationalen oder regionalen Golfverband vorab geprüft und entweder von ihnen oder mit deren Zustimmung vom Golfclub des Spielers gezahlt werden.
- (II) Findet das Wettspiel in einem anderen Land statt, müssen die Auslagen vom nationalen oder regionalen Golfverband vorab geprüft und entweder von diesen oder mit deren Zustimmung vom Golfverband des Landes, in dem das Wettspiel stattfindet, gezahlt werden.

Der *DGV* ist berechtigt, die Auslagenerstattung auf eine bestimmte Anzahl von Wettspieltagen im Kalenderjahr zu begrenzen und einem *Golfamateur* ist es nicht gestattet, diese Begrenzung zu überschreiten. Für die Auslagenerstattung darf eine angemessene Gesamtreisezeit und eine angemessene Anzahl von Einspieltagen in Verbindung mit den Wettspieltagen angenommen werden. Auf Verlangen sind dem *DGV* die Höhe und der Umfang der jeweiligen Auslagenerstattung nachzuweisen.

- ➔ **Ausnahme:** Ein *Golfamateur* darf keine Auslagenerstattung, sei es direkt oder indirekt, von einem Spielerbetreuer (siehe Regel 2-2) oder einer vom *DGV* als vergleichbar bezeichneten Person/Organisation annehmen.
- ➔ **Anmerkung:** Sofern in den *Regeln* nicht anders vorgesehen, darf ein Spieler mit *Golferfahrung* oder *Ansehen im Golfsport* die Person/Organisation, die ihm Auslagen erstattet, nicht öffentlich benennen oder für sie werben (siehe Regel 6-2).

d) Mannschaftswettspiele

Ein *Golfamateur* darf Auslagenerstattung annehmen, wenn er

- den *DGV* oder sein Heimatland,
- seinen Landesgolfverband,
- seinen Golfclub,
- sein Geschäft oder seinen Arbeitgeber, oder

- eine vergleichbare Organisation in einem Mannschaftswettbewerb, Übungsspiel oder Trainingslager vertritt.
- **Anmerkung 1:** Eine „vergleichbare Organisation“ schließt eine anerkannte Ausbildungseinrichtung oder die Bundeswehr mit ein.
- **Anmerkung 2:** Wenn nicht anders bestimmt, muss die Auslagenerstattung durch die Organisation erstattet werden, die der Spieler vertritt oder durch den nationalen Verband des Landes, in dem er spielt.

e) Einladungen ohne Bezug auf Golferfahrung

Ein *Golfamateur*, der aus anderen Gründen als seiner *Golferfahrung* (z. B. als bekannte Persönlichkeit, Geschäftspartner oder Kunde) zu einem Wettbewerb eingeladen wird, darf Auslagenerstattung annehmen.

f) Veranstaltungen, Vorführungen

Ein *Golfamateur*, der an einer Veranstaltung bzw. Vorführung zu Gunsten anerkannt gemeinnütziger Wohltätigkeitszwecke teilnimmt, darf Auslagenerstattung annehmen, wenn die Veranstaltung bzw. Vorführung nicht in Zusammenhang mit einer anderweitigen Golfveranstaltung steht, an der der Spieler teilnimmt.

g) Gesponserte Vorgabenwettspiele

Ein *Golfamateur* darf Auslagenerstattung in Zusammenhang mit einem gesponserten Vorgabenwettbewerb annehmen, wenn die Auslagenerstattung in Zusammenhang mit dem Wettbewerb nach den folgenden Regeln genehmigt ist:

- (I) Findet das Wettbewerb im Heimatland des Spielers statt, muss der Sponsor jährlich im Vorhinein die Genehmigung des *DGV* einholen; und
- (II) findet das Wettbewerb in mehreren Ländern statt oder nehmen Spieler aus anderen Ländern teil, muss der Sponsor im

Vorhinein die jährliche Genehmigung der betroffenen Nationalverbände einholen. Der Antrag für diese Genehmigung sollte an den Nationalverband des Landes gerichtet werden, in dem das Wettspiel beginnt.

■ 4-3. Golf bezogene Aufwendungen

Ein *Golfamateureur* darf eine angemessene Aufwandsentschädigung für nicht Wettspiel bezogene, mit Golf in Verbindung stehende Leistungen annehmen. Diese darf die tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht übersteigen.

→ **Ausnahme:** Ein *Golfamateureur* darf weder direkt noch indirekt eine Auslagenerstattung von einem Spielerbetreuer (siehe Regel 2-2) oder einer ähnlichen, vom *DGV* als vergleichbare Organisation benannten Quelle, annehmen.

→ **Anmerkung:** Außer nach den *Regeln* zugelassen darf ein *Golfamateureur mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* weder für die Bezugsquelle werben noch diese öffentlich bekannt machen, von der er eine Aufwandsentschädigung erhalten hat (Regel 6-2).

■ 4-4. Erstattung von Auslagen für den Lebensunterhalt

Ein *Golfamateureur* darf in vernünftigem Ausmaß Auslagenerstattung annehmen, die die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreitet, die ihn bei den allgemeinen Kosten für seinen Lebensunterhalt unterstützen. Diese Auslagenerstattung muss vorab durch den Deutschen Golf Verband e.V. genehmigt worden sein und ihm auf Anfrage vollständig nachgewiesen werden.

Bei der Bestimmung der Notwendigkeit und Angemessenheit dieser Auslagenerstattung muss der Deutsche Golf Verband e.V., der allein über die Genehmigung solcher Auslagenerstattung entscheidet, neben anderen Umständen die sozial-wirtschaftlichen Bedingungen berücksichtigen.

- **Ausnahme:** Ein *Golfamateur* darf weder direkt noch indirekt eine Auslagerenerstattung für seine Lebenshaltungskosten von einem Spielerbetreuer (siehe Regel 2-2) oder eine ähnliche vom Deutschen Golf Verband e. V. als vergleichbare Organisation benannte Quelle annehmen.

5. UNTERWEISUNG

■ 5-1. Allgemeines

Ein *Golfamateur* darf weder direkt noch indirekt eine Vergütung oder Entschädigung für Golfunterweisung annehmen. Ausnahmen regeln die *Regeln* des Amateurstatuts.

■ 5-2. Zulässige Vergütung oder Entschädigung

a) Schulen, Hochschulen etc.

Ein *Golfamateur*, der Bediensteter einer Bildungseinrichtung oder eines Bildungsprogramms ist, darf Vergütung oder Entschädigung für die *Unterweisung* von Schülern bzw. Studenten dieser Einrichtungen oder Programme annehmen, wenn diese zeitlich weniger als die Hälfte der Gesamtheit aller seiner Aufgaben als Angestellter oder Berater bei der betreffenden Institution ausmacht.

b) Genehmigte Programme

Ein *Golfamateur* darf Auslagerenerstattung, Bezahlung oder sonstige Vergütung für die *Unterweisung* im Golfspiel annehmen, wenn diese *Unterweisung* Teil eines Programms ist, das im Vorhinein vom *DGV* genehmigt worden ist.

■ 5-3. Unterweisung in schriftlicher Form

Ein *Golfamateur* darf Vergütung oder Entschädigung für *Unterweisung* in schriftlicher Form annehmen, sofern seine Fähigkeiten oder Ansehen als Golfspieler keinen wesentlichen Einfluss auf sein Arbeitsverhältnis, die Vermittlung oder den Verkauf seiner Arbeit haben.

6. GOLFERFAHRUNG ODER ANSEHEN IM GOLFSPORT

Die nachfolgenden Bestimmungen der Regel 6 gelten nur für *Golfamateure* mit Ansehen und Erfahrung im Golfsport.

■ 6-1. Allgemeines

Ausgenommen wie in diesen *Regeln* vorgesehen, darf ein *Golfamateure mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* diese Erfahrung oder das Ansehen nicht dazu nutzen, irgendeinen finanziellen Vorteil zu erzielen.

■ 6-2. Promotion, Werbung und Verkauf

Ein *Golfamateure mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* darf diese Erfahrung oder das Ansehen nicht direkt oder indirekt dazu nutzen, Bezahlung, Vergütung, persönliche Vergünstigungen oder einen finanziellen Vorteil zu erlangen, durch

- (I) Promotion oder Werbung für etwas oder den Verkauf von etwas, oder
- (II) erlauben, dass ein Dritter seinen Namen oder Bild für Promotion, Werbung oder Verkauf von irgendetwas nutzt.

Im Zusammenhang mit dieser Regel wird ein *Golfamateure*, selbst wenn er keine Bezahlung oder eine Entschädigung erhält, so angesehen, als würde er einen persönlichen Vorteil erlangen, wenn er Werbung betreibt, werbewirksam oder verkaufsfördernd auftritt oder Verkäufe durchführt bzw. gestattet, dass sein Name oder sein Bild von einem Dritten für Werbung, Verkaufsförderung oder dem Verkauf irgendwelcher Waren verwendet werden.

➔ **Ausnahme:** Ein *Golfamateure mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* darf zulassen, dass mit seinem Namen oder Bild wie folgt geworben wird:

- a) für den *DGV* oder seinen Landesgolfsverband; oder
- b) für eine anerkannte karitative Organisation (oder einen ähnlichen guten Zweck); oder
- c) vorbehaltlich der Zustimmung des *DGV* für jedes Golfwettspiel oder jede andere Veranstaltung, die im wohl-

verstandenen Interesse des Spiels liegt oder zu dessen Weiterentwicklung beiträgt.

Der *Golfamateur* darf weder direkt noch indirekt irgendeine Vergütung, Ausgleich oder finanziellen Vorteil dafür erhalten, dass er seinen Namen oder Bild in der genannten Weise zur Verfügung stellt. Es ist ihm jedoch gestattet, in angemessenem Umfang Auslagen im Zusammenhang mit einer Werbetätigkeit erstattet zu bekommen, sofern die Erstattung die tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht überschreitet.

- **Anmerkung 1:** Ein *Golfamateur mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* darf Ausrüstung von jedem annehmen, der damit handelt, soweit keine Werbung damit verbunden ist.
- **Anmerkung 2:** Auf Golfausrüstung, insbesondere Golfkleidung, Golftaschen oder Schirmen von Mannschaftsspielern, darf neben dem Logo der Mannschaft und dem serienmäßigen Logo des Herstellers jeweils einmal das Logo eines Sponsors angebracht sein. Dieses darf einen Umfang von 50 cm nicht überschreiten. Der Name von Spielern darf nicht auf der Kleidung bzw. der Golftasche angebracht werden.

■ 6-3. Persönliches Erscheinen

Ein *Golfamateur mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* darf diese Erfahrung oder das Ansehen nicht dazu nutzen, direkt oder indirekt Bezahlung, Vergütung, persönliche Vergünstigung oder irgendeinen finanziellen Vorteil für persönliches Erscheinen zu erlangen.

- **Ausnahme:** Ein *Golfamateur mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* darf Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit persönlichem Erscheinen annehmen, wenn damit weder ein Golfwettspiel noch eine Golfveranstaltung bzw. -vorführung verbunden ist.

■ 6-4. Rundfunk-, Fernseh- und Autorentätigkeit

Ein *Golfamateur mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* darf Bezahlung, Vergütung, persönliche Vergünstigung oder finanziellen Vorteil durch Rundfunk- bzw. Fernsehtätigkeit oder Autorentätigkeit erhalten, vorausgesetzt:

- a) die Produktion oder Autorentätigkeit ist Teil seiner eigentlichen Beschäftigung oder Laufbahn und *Unterweisung* im Golfspiel darin nicht enthalten (Regel 5); oder
- b) falls die Produktion oder Autorentätigkeit nebenberuflich geschieht, der Spieler ist tatsächlich der Autor des Kommentars, Artikels oder Buchs und Golfunterweisung ist nicht darin enthalten.

➔ **Anmerkung:** Ein *Golfamateur mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* darf in einer Reportage, einer Stellungnahme, einem Bericht, einem Artikel oder einem Buch keine Verkaufsförderung oder Werbung für irgendetwas betreiben. (siehe Regel 6-2)

■ 6-5. Ausbildungsbezogene Beihilfen und Stipendien

Ein *Golfamateur mit Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport* darf die Vorteile von ausbildungsbezogenen Beihilfen und Stipendien annehmen, deren Regelungen und Bedingungen vom *DGV* vorab genehmigt wurden.

Der *DGV* hat das Recht, das Ausmaß und die Bedingungen für die ausbildungsbezogenen Beihilfen und Stipendien im Voraus festzulegen.

Erhält ein *Golfamateur* eine ausbildungsbezogene Beihilfe oder Stipendium, oder könnte er ein solches Stipendium in der Zukunft beantragen, ist er gehalten, sich mit dem *DGV* und/oder der jeweiligen Ausbildungsstelle in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass Verträge und/oder Vereinbarungen mit Dritten (Regel 2-2b) oder jegliche Auslagererstattung für Wettspiele (Regel 4-2) nach den jeweiligen Regelungen für Stipendien zulässig sind.

■ 6-6. Mitgliedschaft

Ein *Golfamateur* mit *Golferfahrung* oder *Ansehen im Golfsport* darf ein Angebot für eine vergünstigte Mitgliedschaft im Vergleich zum üblichen Entgelt für eine Mitgliedschaft dieser Kategorie annehmen, sofern das Angebot nicht als Anreiz dient, für den Verein zu spielen.

7. SONSTIGE VERSTÖSSE GEGEN DAS AMATEURSTATUT

■ 7-1. Golfwidriges Verhalten

Ein *Golfamateur* darf sich nicht in einer Weise verhalten, die sich gegen die wohlverstandenen Belange des Amateur-Golfs richtet.

■ 7-2. Verhalten, das nicht mit den Zielen dieser Regeln vereinbar ist

Ein *Golfamateur* darf sich nicht in einer Weise verhalten, Spiel um Wetteinsätze eingeschlossen, die mit den Zielen dieser *Regeln* unvereinbar ist.

(Spiel um Wetteinsätze: siehe Anhang)

8. VERFAHREN ZUR EINHALTUNG DER REGELN

Der *Amateurstatut-Ausschuss* ist innerhalb des *DGV* für Angelegenheiten in Zusammenhang mit den *Regeln* des Amateurstatuts zuständig, soweit das Amateurstatut dies vorsieht.

■ 8-1. Feststellung eines Verstoßes

Erhält der *Amateurstatut-Ausschuss* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen die *Regeln* einer Person, die beansprucht, *Golfamateur* zu sein, entscheidet der *Amateurstatut-Ausschuss*,

ob ein Verstoß gegen die *Regeln* vorliegt. Jeder Fall ist soweit aufzuklären, dass der *Amateurstatut-Ausschuss* auf Grundlage des ermittelten Sachverhalts eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Die Entscheidung des *Amateurstatut-Ausschusses* ist endgültig, unterliegt jedoch der Überprüfung gemäß 8-3.

■ 8-2. Verfahren, Sanktionen

Auf Feststellung, dass eine Person gegen die *Regeln* verstoßen hat, kann der *Amateurstatut-Ausschuss* eine Verwarnung aussprechen, die Person zur Unterlassung bestimmter Verhaltensweisen verpflichten, der Person zur Auflage machen, ein bestimmtes Verhalten einzustellen oder die Amateureigenschaft aberkennen.

Bei der Verhängung von Sanktionen berücksichtigt der *Amateurstatut-Ausschuss* insbesondere die Schwere des Verstoßes, das Ausmaß eines Verschuldens, das anschließende Verhalten des Betroffenen und die Auswirkungen der Sanktion auf den Betroffenen. Mehrere Sanktionen können miteinander verbunden werden. Der *Amateurstatut-Ausschuss* gibt dem Betroffenen die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt und kann über die Entscheidung betroffene *DGV*-Mitglieder und Landesgolfverbände unterrichten.

■ 8-3. Überprüfungsverfahren

Jeder Person, die durch eine Entscheidung des *Amateurstatut-Ausschusses* beschwert ist, ist die Möglichkeit der Überprüfung dieser Entscheidung durch den Kontroll- und Schlichtungsausschuss des *DGV* eröffnet.

Wird eine Überprüfung der Entscheidung begehrt, muss die Schrift, mit der die Überprüfung begehrt wird, unter Angabe der Überprüfungsgründe innerhalb von zwei Wochen (nach Zugang der Entscheidung des *Amateurstatut-Ausschusses* beim Betroffenen) beim Kontroll- und Schlichtungsausschuss eingereicht werden. Anderenfalls wird das Begehren auf Überprüfung als unzulässig zurückgewiesen.

Für das Verfahren gemäß Regel 8 gilt ergänzend die Rechts- und Verfahrensordnung des *DGV* (RVfO).

9. WIEDEREINSETZUNG ALS AMATEUR

■ 9-1. Allgemeines

Allein der *Amateurstatut-Ausschuss* entscheidet, vorbehaltlich des in den *Regeln* festgelegten Rechts des betroffenen Spielers, eine Überprüfung der Entscheidung vornehmen zu lassen, über die Wiedereinsetzung in den Stand des Amateurs eines Professionals und/oder einer anderen Person, die gegen die *Regeln* verstoßen haben; über die Dauer der Wartefrist bis zur Wiedereinsetzung; oder die Verweigerung der Wiedereinsetzung einer Person.

■ 9-2. Antrag auf Wiedereinsetzung

Jede Entscheidung über die Wiedereinsetzung einer Person als Amateur wird auf Grund einer Abwägung der Umstände im Einzelfall getroffen, wobei regelmäßig folgende Regeln zugrunde gelegt werden:

a) Grundlagen zur Wiedereinsetzung

Amateur- und Professional-Golf sind zwei verschiedenartige Formen des Spiels, die unterschiedliche Möglichkeiten eröffnen, die nicht jeweils einen Vorteil in sich tragen würden, wenn ein Statuswechsel vom Professional zum Amateur zu einfach ist.

Zudem muss es eine abschreckende Wirkung haben, gegen die *Regeln* zu verstoßen. Aus diesen Gründen muss sich der Bewerber zur Wiedereinsetzung in den Stand des Amateurs einer durch den *Amateurstatut-Ausschuss* festgelegten Wartefrist unterziehen.

Die Wartefrist beginnt regelmäßig mit dem Tag, an dem letztmalig gegen die *Regeln* verstoßen wurde. Der *Amateurstatut-Ausschuss* kann den Beginn der Wartefrist auch

- (I) auf den Tag festsetzen, an dem er vom letzten Verstoß Kenntnis erhielt; oder
- (II) einen anderen angemessenen Zeitpunkt festsetzen.

b) Wartefrist

(I) Berufsgolf

Bei der Festsetzung einer Wartefrist ist regelmäßig die Dauer des Verstoßes gegen die *Regeln* in Betracht zu ziehen. Ungeachtet dessen wird regelmäßig kein Antragsteller in den Stand des Amateurs wieder eingesetzt, der sich nicht mindestens ein Jahr entsprechend den *Regeln* verhalten hat.

Bei der Festsetzung einer Wartefrist orientiert sich der *Amateurstatut-Ausschuss* insbesondere an folgenden Regelwartefristen:

| | |
|----------------------|-----------------------|
| Dauer des Verstoßes: | Dauer der Wartefrist: |
| unter 6 Jahren | 1 Jahr |
| 6 Jahre oder darüber | 2 Jahre |

Die Regelwartefrist könnte jedoch verlängert werden, wenn der Bewerber umfangreich um Preisgeld gespielt hat. Bei der Beurteilung, ob die Wartefrist angemessen verlängert werden sollte, hat der *Amateurstatut-Ausschuss* zu berücksichtigen, welches Niveau die Wettspiele hatten und mit welcher Leistung der Bewerber hieran teilgenommen hat.

In allen Fällen ist es dem *Amateurstatut-Ausschuss* vorbehalten, die Wartefrist angemessen zu verlängern oder zu verkürzen.

(II) Andere Verstöße gegen das Amateurstatut

Die Dauer der Wartefrist beträgt regelmäßig ein Jahr. Der *Amateurstatut-Ausschuss* kann die Wartefrist im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes nach Ermessen verlängern.

c) Anzahl möglicher Wiedereinsetzungen

Eine Person kann im Regelfall nicht mehr als zweimal in den Stand des Amateurs wieder eingesetzt werden.

d) Spieler mit nationalem Ansehen

Spieler mit nationalem Ansehen, die mehr als fünf Jahre gegen die *Regeln* verstoßen haben, werden im Regelfall nicht wieder in den Stand des Amateurs eingesetzt.

e) Status während der Wartefrist

Während der Wartefrist muss sich der Antragsteller wie ein Amateurgolfer an die *Regeln* halten. Er darf nicht als Amateur an Wettspielen teilnehmen. Er darf jedoch auf der Golfanlage, dessen Mitglied oder sonst Spielberechtigter er ist, zu rein internen Wettspielen zugelassen werden und darin auch Preise gewinnen. Er darf jedoch nicht gegen Mannschaften anderer *DGV*-Mitglieder aufgestellt werden, es sei denn, die betroffenen anderen *DGV*-Mitglieder und/oder die Spielleitung des Mannschaftswettspiels stimmen im Vorhinein zu.

Ein Antragsteller auf Wiedereinsetzung als Amateur darf während der Wartefrist als solcher ohne Auswirkung auf seinen Antrag an Wettspielen teilnehmen, die nicht auf Amateure beschränkt sind, sofern die Wettspielbedingungen dies vorsehen. Er muss vor der Teilnahme am Wettbewerb auf sein Recht auf ein Preisgeld in dem Wettbewerb verzichten und darf keinen Preis für Amateurgolfer annehmen (Regel 3-1).

■ 9-3. Antragsverfahren zur Wiedereinsetzung

Der Antrag auf Wiedereinsetzung als Amateur ist schriftlich an den *Amateurstatut-Ausschuss* zu stellen und muss alle grundlegenden, für eine Entscheidung notwendigen Informationen enthalten. Der *Amateurstatut-Ausschuss* kann weitere Informationen anfordern.

■ 9-4. Verfahren zur Überprüfung

Einer Person, die durch eine Entscheidung des *Amateurstatut-Ausschusses* im Rahmen der Wiedereinsetzung in den Stand des Amateurs beschwert ist, steht die Möglichkeit zur Überprüfung der Entscheidung durch den Kontroll- und Schlichtungsausschuss des *DGV* zu.

Für die Wiedereinsetzung gemäß Regel 9 gilt ergänzend die Rechts- und Verfahrensordnung des *DGV* (RVfO).

10. ENTSCHEIDUNG DES AMATEURSTATUT-AUSSCHUSSES

■ Erklärungen

Der *Amateurstatut-Ausschuss* ist innerhalb des *DGV* für Angelegenheiten in Zusammenhang mit den *Regeln* des Amateurstatuts zuständig, soweit das Amateurstatut dies vorsieht.

■ 10-1. Entscheidung des Amateurstatut-Ausschusses

Entscheidungen des *Amateurstatut-Ausschusses* sind endgültig, mit Ausnahme der Überprüfung gemäß Bestimmung 8-3 und 9-4.

■ 10-2. Zweifelsfälle

Erklärt der *Amateurstatut-Ausschuss*, dass auf Grundlage der *Regeln* nicht zweifelsfrei über einen Sachverhalt entschieden werden kann, ist er berechtigt, vor einer Entscheidung die Auslegung der *Regeln* im betroffenen Einzelfall durch das Amateur Status Committee des *R&A* vornehmen zu lassen.

■ Allgemeines

Ein *Golfamateur*, gleich ob er Golf wettspielorientiert oder zur Entspannung spielt, ist jemand, der Golf wegen seiner sportlichen Herausforderung und weder als Beruf noch zum geldwerten Vorteil spielt.

Unangemessene finanzielle Anreize im Amateurgolf, die sich aus bestimmten Formen von Glücksspiel oder Wetten ergeben können, könnten einen Anreiz geben, die Regeln in Bezug auf das Spiel und die Vorgaben zum Nachteil der Integrität des Spiels missbräuchlich zu beeinflussen.

Es gibt einen Unterschied zwischen dem Spiel um Preisgeld (Regel 3-1), Glücksspiel oder Wetten, die den Zielen der *Regeln* widersprechen (Regel 7-2) und Formen von Glücksspiel oder Wetten, die an sich nicht gegen die *Regeln* verstoßen. Ein *Golfamateur* oder die Spielleitung eines Golfturniers für *Golfamateure* sollten sich mit dem *DGV* in Verbindung setzen, wenn irgendein Zweifel hinsichtlich der Anwendung der *Regeln* auftritt. Ohne eine solche Beratung wird empfohlen, im Zweifel keine Geldpreise zu vergeben, um die Einhaltung der *Regeln* sicherzustellen.

■ Zulässige Formen von Glücksspiel

Gegen formlose und gelegentliche Glücksspiele oder Wetten zwischen Einzel- oder Mannschaftsspielern ist nichts einzuwenden, wenn diese nebenher zum Spiel durchgeführt werden. Es ist nicht möglich, formloses Glücksspiel oder Wetten genau zu beschreiben, aber die Merkmale, die mit solchen Glücksspielen oder Wetten einhergehen, beinhalten, dass:

- sich die Spieler im Allgemeinen kennen
- die Teilnahme an der Wette oder dem Glücksspiel freiwillig und auf die Spieler beschränkt ist;
- alles von den Spielern zu gewinnenden Geldes von den Spielern stammt; und

- der zur Verfügung stehende Geldbetrag im Allgemeinen nicht als übermäßig angesehen wird.

Deshalb sind formlose Glücksspiele oder Wetten unbedenklich, sofern der eigentliche Zweck darin besteht, Golf zum Spaß zu spielen und nicht um einen finanziellen Gewinn.

■ Unzulässige Formen von Glücksspiel

Planmäßig vorbereitete Veranstaltungen, die ausgestaltet oder beworben werden, um Geldpreise zu erschaffen, sind unzulässig. Von Golfer, die an solchen Veranstaltungen teilnehmen, ohne zuvor unwiderruflich auf ihr Recht zu verzichten, Preisgeld zu erhalten, wird angenommen, dass sie unter Verstoß gegen Regel 3-1 um Preisgeld spielen.

Andere Formen von Glücksspiel oder Wetten, bei denen es den Spielern zur Auflage gemacht wird, teilzunehmen (z. B. Zwangslotto) oder die möglicherweise beträchtliche Geldbeträge umfassen (z. B. „Kalkuttas“ und Wettbewerbe mit Verlosung – bei denen Spieler oder Spielergruppen „versteigert“ werden) können vom *DGV* als mit den Zielen der *Regeln* unvereinbar eingestuft werden (Regel 7-2).

Es ist nicht durchführbar, unzulässige Formen des Glücksspiels oder von Wetten genau zu beschreiben, aber die Merkmale, die mit solchen unzulässigen Glücksspielen oder Wetten einhergehen, beinhalten, dass:

- es Nicht-Spielern möglich ist, am Glücksspiel oder Wetten teilzunehmen;
- Geldbeträge als beträchtlich angesehen werden können; und
- Gründe vorliegen, anzunehmen, das Glücksspiel oder die Wette gebe einen Anreiz oder könnte einen Anreiz geben, die Golfregeln zu missbrauchen oder die Vorgaben zum Nachteil der Integrität des Spiels zu verfälschen.

Die Teilnahme eines *Golfamateurs* an nicht zugelassenen Glücksspielen oder Wetten kann als den Zielen der *Regeln* (Regel 7-2) widersprechend angesehen werden und kann seinen Amateurstatus gefährden.

→ **Anmerkung:** Das Amateurstatut gilt nicht für Wetten oder Glücksspiele von *Golfamateuren* auf die Ergebnisse eines Wettspiels, das auf Berufsgolfer beschränkt oder für diese veranstaltet wird.

Systematisches Register Amateurstatut

| Suchbegriff | Regeln |
|---|---------------|
| ■ Amateurstatus | 1-2 |
| ■ Amateurstatut | Regeln, Erkl. |
| ■ Annahme von Golfausrüstung | 6-2 |
| ■ Auslagenerstattung | |
| annehmen | 4-2, 4-3 |
| Firmenmannschaften | 4-2d |
| Mannschaft der Bundeswehr | 4-2d |
| Universitätsmannschaften | 4-2d |
| ■ Autorentätigkeit | |
| Schriftliche Unterweisung | 5-3 |
| Verlust des Amateurstatus | 6-4 |
| ■ Beihilfen, Stipendien | 6-5 |
| ■ Berufsgolf | |
| Bedeutung von | 2-1 |
| Wartefrist bei Wiedereinsetzung | 9-2b(l) |
| ■ Ehrengabe | |
| Annahme | 3-3 |
| Erklärung | Erkl. |

| Suchbegriff | Regeln |
|---|----------|
| ■ Einhaltung der Bestimmungen | 8 |
| ■ Einspruchsverfahren | 8-3, 9-4 |
| ■ Einzelhandelswert | Erkl. |
| ■ Gesponserte Vorgabenwettspiele Auslagerenerstattung | 4-2g |
| ■ Golfamateureur Erklärung | Erkl. |
| ■ Golferfahrung oder Ansehen im Golfsport | Erkl. |
| ■ Hole-in-One – Preis | 3-2b |
| ■ Jugendlicher | Erkl. |
| Auslagen..... | 4-2b |
| ■ Lebensunterhalt Auslagerenerstattung | 4-3 |
| ■ Mitgliedschaft Verlust des Amateurstatus | 6-6 |
| ■ Namens- oder Bildverwertung Verlust des Amateurstatus | 6-2 |
| ■ Persönliches Erscheinen Verlust des Amateurstatus | 6-3 |
| ■ Preise Annahme von..... | 3 |
| ■ Spiele um Preisgeld | 3-1 |

| | |
|--|--------------------|
| ■ Rundfunk- und Fernsehübertragungen | |
| Verlust des Amateurstatus | 6-4 |
| ■ Schulveranstaltung | |
| Auslagenerstattung | 4-2d |
| ■ Stipendien | |
| Annahme | 6-5 |
| ■ Symbolischer Preis | Erkl. |
| ■ Unterweisung | |
| Entschädigung für Erteilung von | 5 |
| Erklärung | Erkl. |
| ■ Verhalten | |
| dem Amateursport abträglich | 7-1 |
| gegen die wohlverstandenen Belange des Golfsports | 7-2 |
| ■ Verträge | 2-2 |
| ■ Werbung | |
| Verlust Amateurstatus | 6-2 |
| ■ Wetteinsätze | |
| Spiel um | Anh. Amateurstatut |
| ■ Wiedereinsetzung | 9 |